

# Informationsblatt

## über Studiengebühren ab dem Wintersemester 2017/18

---

Das Land Baden-Württemberg hat mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) am 3. Mai 2017 (GBl. S. 245) Studiengebühren zum Wintersemester 2017/2018 für Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), eingeführt.

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Internationale Studierende, die eine inländische Hochschulzulassungsberechtigung besitzen oder einen so genannten gefestigten Inlandsbezug aufweisen (vgl. hierzu Punkte 1-10 auf der Rückseite).

Weiter werden Studiengebühren für ein Zweitstudium erhoben. Das Erststudium bleibt bis zum Abschluss eines auf einen Bachelor aufbauenden konsekutiven Masterstudiengangs gebührenfrei.

Internationale Studierende und Studierende eines Zweitstudiums, die bei Inkrafttreten des o.a. Gesetzes in einem Studiengang an einer baden-württembergischen Hochschule immatrikuliert waren, können ihr Studium in diesem Studiengang gebührenfrei an dieser Hochschule fortführen.

### ➤ **Studiengebühren für internationale Studierende**

Hiervon sind ausländische Studierende betroffen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen. Gebühren werden für das Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden in Bachelorstudiengängen, konsekutiven Masterstudiengängen sowie in grundständigen Studiengängen nach § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) erhoben. Die Höhe der Gebühr liegt einheitlich bei 1.500 Euro pro Semester und ist in der Regel mit Erlass des Gebührenbescheides fällig. Das Gesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen und Befreiungen von der Gebührenpflicht vor.

### ➤ **Zweitstudiengebühr**

Von der Zweitstudiengebühr sind Studierende betroffen, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (Bachelorstudiengang oder Studiengang nach § 34 Abs. 1 LHG) oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss aufnehmen. Die Höhe der Gebühr beträgt 650 Euro pro Semester und ist in der Regel mit Erlass des Gebührenbescheides fällig.

### ➤ **Mitwirkungspflichten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierenden**

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, den Hochschulen die für die Erhebung der Gebühren sowie die für eine Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Rückmeldung vorzulegen. Die Hochschulen bestimmen, welche Daten und Unterlagen das sind. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind, müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Weitere Informationen des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst finden Sie hier:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/hochschulen-studium/studienfinanzierung/gebuehren-fuer-internationale-studierende-und-zweitstudium/faqs/>

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an das Studierendensekretariat:

Herrn Schöning Tel.: 0761/31915-34 oder E-Mail: [k.schoening@mh-freiburg.de](mailto:k.schoening@mh-freiburg.de).

## Wesentliche Ausnahmeregelungen von der Gebührenpflicht:

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind u.a.

1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Kinder einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhalten,
2. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen,
3. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S.559, 560) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
4. heimatlose Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III. Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2000) geändert worden ist,
5. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen,
6. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 4 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 31 AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten,
7. geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; § 18a Absatz 1 Nummer 7 AufenthG gilt entsprechend,
8. Ausländerinnen und Ausländer, die sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren,
9. Ausländerinnen und Ausländer, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,
10. Ausländerinnen und Ausländer, die einen Bachelor- und einen Masterstudiengang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang im Inland abgeschlossen haben; § 8 des Gesetzes bleibt unberührt.

Nicht gebührenpflichtig sind Internationale Studierende ferner während

1. Zeiten der Beurlaubung nach § 61 LHG, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
2. eines Studiensemesters, in dem das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert wird,
3. eines praktischen Studiensemesters nach § 29 Absatz 3 Satz 2 LHG.

Befreiungsregelungen für Internationale Studierende auf Antrag vor Semesterbeginn u.a.

- Bei Vorliegen einer studienerschwerenden Behinderung (mind. 50% GdB) vgl. § 6 Abs.7 LHGebG
- Bei BAföG- Berechtigung vgl. § 8 BAföG
- Gemäß Satzung der Hochschule für Musik Freiburg über die Befreiung von der Studiengebühr für Internationale Studierende nach § 6 Abs. 4 u. 5 LHGebG vgl. hierzu:

[www.mh-freiburg.de/fileadmin/user\\_upload/2017-12-21\\_Satzung\\_ueber\\_Befreiung\\_Studiengebuehren\\_Internationale\\_Studierende.pdf](http://www.mh-freiburg.de/fileadmin/user_upload/2017-12-21_Satzung_ueber_Befreiung_Studiengebuehren_Internationale_Studierende.pdf)

## Übersicht der anfallenden Gebühren pro Semester:

Personenkreis	anfallende Gebühren pro Semester	Zahlweise:
Studierende, die keine Staatsangehörigkeit der EU oder eines anderen Vertragsstaates des EWR besitzen	Gebühren nach §§ 3, 4 LHGebG (1.500,00 €) Verwaltungskostenbeitrag (70,00 €) Studierendenwerksbeitrag (78,00 €) ASTA-Beitrag (15,00€)	1.500,00 € erst fällig nach <b>Gebührenbescheid!</b> 163,00 € fällig zur Immatrikulation
Studierende, die ein Zweitstudium absolvieren	Gebühren nach § 8 LHGebG (650,00 €) Verwaltungskostenbeitrag (70,00 €) Studierendenwerksbeitrag (78,00 €) ASTA-Beitrag (15,00 €)	650,00 € erst fällig nach <b>Gebührenbescheid!</b> 163,00 € fällig zur Immatrikulation
ERASMUS- und Partnerschaftsstudierende	Studierendenwerksbeitrag (78,00 €) ASTA-Beitrag (15,00 €)	93,00 € fällig zur Immatrikulation
alle anderen Studierenden	Verwaltungskostenbeitrag (70,00 €) Studierendenwerksbeitrag (78,00 €) ASTA-Beitrag (15,00 €)	163,00 € fällig zur Immatrikulation